OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601595/9/WP

Datum:
Linz, 8. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des H S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F X B, L x, x L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 6. September 2016, GZ: VerkR96-1209-2016, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. April 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

Dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) wird von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge kurz: belangte Behörde) im Straferkenntnis vom 6. September 2016 vorgeworfen, er habe am 4. April 2016 außerhalb des Ortsgebietes die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit um 39 km/h überschritten. Aus diesem Grund wurde über den Bf gemäß §§ 20 Abs 2 iVm 99 Abs 2d StVO eine Geldstrafe idHv 150,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 51 Stunden, verhängt. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit der sich der Bf im Wesentlichen gegen die Richtigkeit des von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalts wendet. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt mit Schreiben vom 21. Oktober 2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, das am 26. April 2017 unter Teilnahme des rechtsfreundlichen Vertreters des Bf und des Vertreters der belangten Behörde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführte, im Zuge derer der Meldungsleger vernommen wurde und der beigezogene straßenverkehrs-technische Amtssachverständige sein Gutachten erstattete.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Festgestellter Sachverhalt:

Der Bf lenkte am 4. April 2016 um ca 6:00 sein Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (PKW, x) auf der B131 (Gemeindegebiet der Gemeinde Feldkirchen an der Donau) bei Straßenkilometer 6.424 in Fahrtrichtung Aschach und überschritt dabei die dort zulässige und durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 39 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde (Anzeige der PI Ottensheim vom 4. April 2016, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts gründet auf der Anzeige der PI Ottensheim vom 4. April 2016, der Aussage des Meldungslegers in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht sowie dem – im Zuge der mündlichen Verhandlung erstatteten – Gutachten des Amtssachverständigen Dipl.-HTL-Ing. R H. In seinem Gutachten kommt der beigezogene Amtssachverständige zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Schilderung der Inbetriebnahme der Laserpistole, den Messstandort und der Voraussetzung, dass

zwischen dem Messbeamten und dem anvisierten Ziel, dem gegenständlichen BMW, keine Sichtabschattung bestanden hat, speziell durch anderen Verkehr, aus technischer Sicht von einer korrekten Messung auszugehen ist, da die Inbetriebnahme der Laserpistole und das Anvisieren aus technischer Sicht nachvollziehbar und korrekt durchgeführt wurden. Das vom Amtssachverständigen erstattete Gutachten ist schlüssig, nachvollziehbar und trat diesem auch der rechtsfreundliche Vertreter des Bf nicht substantiell entgegen. Das Gutachten konnte daher der Entscheidung ohne weiteres zugrunde gelegt werden.

2.2. Demgegenüber wurde vom Bf die Richtigkeit der Aussage des Zeugen KI A in Zweifel gezogen. Zunächst sei eine fehlerfreie Messung mangels Sichtverbindung zum Fahrzeug des Bf gar nicht möglich gewesen, da zum Messzeitpunkt dichter Verkehr geherrscht habe, „*sodass permanent in dem 260 m-Messbereich ständig Autos entgegengekommen sind, die eine zuverlässige Messung des Fahrzeuges des Beschwerdeführers ausschließe*“. Zudem habe der Zeuge im Zuge der Befragung angegeben, es würden maximal 200 Fahrzeuge pro Stunde fahren, obwohl er im Messprotokoll selbst angegeben habe, es seien 45 Messungen in einer Viertelstunde durchgeführt worden. Dies sei noch weiter zu relativieren, als der Zeuge selbst angegeben habe, in besagter Viertelstunde ein Organmandat ausgestellt zu haben, wofür er in der Regel fünf Minuten benötige. Im Ergebnis zielt das Vorbringen des Bf darauf ab, das Bestehen einer Sichtverbindung zum Messzeitpunkt in Zweifel zu ziehen. Diesbezüglich wurde auch vom Amtssachverständigen ausgeführt, dass es bei Gegenverkehr zu einer Sichtbehinderung kommen könne (Tonbandprotokoll, ON 8ad des verwaltungsgerichtlichen Aktes, Seite 4). Zunächst ist dem Vorbringen des Bf entgegen zu halten, dass sich auch bei dichtem (Früh-)Verkehr keine lückenlose Fahrzeugkolonne bildet. Wie dem erkennenden Richter aus eigener Wahrnehmung auf bekannten Staurouten des „Linzer“ Morgenverkehrs (A7 stadteinwärts, B3 stadteinwärts, B137 stadteinwärts) bekannt ist, entstehen durch unterschiedliche Fahrmanöver (Fahrspurwechsel, Abbieger, Ampeln udgl) immer wieder Lücken innerhalb einer Fahrzeugkolonne. Zudem ist um 6:00 morgens noch nicht von einem derart dichten Fahrzeugverkehr auszugehen, wie er dem Rechtsvertreter vorzuschweben scheint. Bedenkt man zudem, dass dem Meldungsleger vom Zeitpunkt der Wahrnehmung des Fahrzeuges des Bf bis zur Messung rund acht Sekunden zur Verfügung standen (Aussage des Amtssachverständigen, Tonbandprotokoll, ON 8ad des verwaltungsgerichtlichen Aktes, Seite 4), und der Messvorgang aufgrund des eingesetzten Messgeräts lediglich den Bruchteil einer Sekunde in Anspruch nimmt, so ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in dieser Zeit – respektive im Zeitpunkt der Messung – eine Sichtverbindung zum Fahrzeug des Bf bestand. Entscheidend ist aber vielmehr, dass der Zeuge KI A auf ausdrückliche Nachfrage durch den erkennenden Richter – unter Wahrheitspflicht – angab, zum Messzeitpunkt Sichtkontakt zum Fahrzeug des Bf gehabt zu haben. Diese

Aussage ist – auch vor dem Hintergrund der eben geschilderten Umstände – lebensnah und ist das – im Wesentlichen auf vage Annahmen und Wahrscheinlichkeiten gestützte – Vorbringen des Bf nicht geeignet, Zweifel an der Richtigkeit der Aussage des meldungslegenden Exekutivbeamten KI A zu begründen.

2.3. Der Antrag auf Einvernahme des an der Amtshandlung beteiligten Exekutivbeamten G F (PI Ottensheim) wird vor dem Hintergrund des eindeutigen Beweisergebnisses abgewiesen. Beim Antrag auf Beischaffung des Verordnungsaktes hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung handelt es sich lediglich um einen nicht näher begründeten Erkundungsbeweis, dem ebenfalls nicht stattzugeben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 20 Abs 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

1.2. Gemäß § 99 Abs 2d begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

2.1. Der Bf überschritt die – im Bereich des Tatorts durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a StVO kundgemachte – zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um mehr als 30 km/h. Damit erfüllt die Handlung des Bf das objektive Tatbild der §§ 99 Abs 2d iVm 20 Abs 2 StVO iVm § 52 lit a Z 10a StVO.

2.2. Gem § 5 Abs 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da es sich bei der vorgeworfenen Übertretung um ein solches „Ungehorsamsdelikt“ handelt, und der Bf nicht dargelegt hat, dass ihn an der Verwirklichung des objektiven Tatbildes kein Verschulden treffe, ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und hat der Bf daher sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.3. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständlichen Übertretungen beträgt gemäß § 99 Abs 2d StVO 2.180 Euro, die Mindeststrafe beträgt 70 Euro.

4. Bei der Bemessung der Strafhöhe kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden. Sie ist – mangels Angaben durch den Bf – von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgegangen und hat die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf entsprechend berücksichtigt. Die Strafe ist zudem mit einem Ausmaß von rund 7% des Höchststrafmaßes im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt. Angesichts der doch erheblichen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und dem damit verbundenen erhöhten Unrecht der Tat, erscheint dem erkennenden Richter die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen. Dem Antrag auf Herabsetzung der Strafhöhe konnte daher nicht nachgekommen werden.

5. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 VwGVG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil